

dem staatlichen Willen in Übereinstimmung. Damit nimmt ihr eigener geäußelter Wille rechtlichen Verbindlichkeitsgrad an. Der in den Rechtsnormen ausgedrückte Wille des sozialistischen Staates wird also über konkrete Rechte und Pflichten in den Willen der konkret Berechtigten und Verpflichteten transformiert und von ihnen in Rechtsverhältnissen in sozialistische Praxis umgesetzt, indem die Rechte und Pflichten realisiert werden.

Die Aussage, daß die Berechtigten und Verpflichteten in den Rechtsverhältnissen den in Rechtsnormen ausgedrückten Staatswillen verwirklichen, bedeutet weder, daß der sozialistische Staat immer als unmittelbarer Partner im Rechtsverhältnis auftritt, daß jedes Rechtsverhältnis, z. B. der Brötchenkauf, Ausdruck staatlicher Machtausübung beziehungsweise ein staatlicher Akt ist, noch daß die Berechtigten und Verpflichteten ihre Beziehungen nicht nach eigenem Willen gestalten, sondern vom Staat reglementiert würden.

- b) Für das Rechtsverhältnis als ideologisches Verhältnis ist des weiteren charakteristisch, daß die Beziehungen der Beteiligten dieses Verhältnisses als Ausübung von juristischen Rechten (Befugnisse, Forderungen, Ansprüche) und Rechtspflichten erscheinen. Die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft organisieren ihr Verhalten mit Rechten und Pflichten, die vom sozialistischen Staat in den Rechtsnormen allgemein fixiert werden. Im Rechtsverhältnis werden sie individualisiert, konkretisiert. Für die sozialistische Gesellschaft ist typisch, daß sie von den Beteiligten des Rechtsverhältnisses bewußt wahrgenommen beziehungsweise erfüllt werden. Im Streitfall besteht die Möglichkeit, das Rechtsverhältnis, z. B. ein Ehe- oder Mietrechtsverhältnis, mit Hilfe staatlicher oder gesellschaftlicher Organe konfliktbereinigend zu gestalten oder durch staatliche Entscheidung festzustellen, welche Rechte und Pflichten bestehen.

Das Spezifische der sozialistischen Rechtsverhältnisse und damit ihre Unterscheidung von anderen sozialistischen Willensverhältnissen steht in direktem Zusammenhang mit den Wesensmerkmalen des sozialistischen Rechts. Die Herausbildung und Gestaltung sozialistischer Rechtsverhältnisse geht unmittelbar auf den sozialistischen Staat und auf die von ihm repräsentierten Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in den Rechtsnormen zurück. Die beteiligten Subjekte und ihre Wechselbeziehungen werden nach ganz bestimmten gesellschaftlichen Eigenschaften erfaßt. Die Verbindlichkeit der Beziehungen dieser Verhältnisse wird durch den Staat garantiert und geschützt.

Als Willensverhältnisse, die über die Rechtsnorm primär durch den Willen des sozialistischen Staates bestimmt werden, stehen die sozialistischen Rechtsverhältnisse in einer gesetzmäßigen Beziehung zur sozialistischen Demokratie. Das sozialistische Rechtsverhältnis trägt demokratischen Charakter. Zustandekommend durch den in den Rechtsnormen ausgedrückten Willen der staatlich führenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, wird es in seinem Wesen durch die Entwicklung der sozialistischen Demokratie geprägt.

Die Ausübung der sozialistischen Demokratie mit Hilfe von Rechtsverhältnissen ist besonders wirksam, weil sie die eigenschöpferische, eigenverantwortliche Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten stimuliert. Damit wird ein wichtiger Grundsatz der Entwicklung der sozialistischen Demokratie wie auch der sozialistischen Persönlichkeit durchgesetzt. Indem sie ihre Rechte und Pflicht-